



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON   
TEL +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 5208  
E-MAIL [Buero-IIIc6@bmwi.bund.de](mailto:Buero-IIIc6@bmwi.bund.de)  
AZ

DATUM Berlin, 21.9.2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 15. Juli 2020

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 15.7.2020 beantragten Sie umfängliche Informationen zur sicheren Stromversorgung im Zuge des Ausbaus von erneuerbarer Stromerzeugung insb. auf Basis von Speichertechnologien.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang mittelbar stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

1. Dem Antrag kann nur mittelbar entsprochen werden. Die von Ihnen geforderten Informationen liegen in dieser Form nicht vor. Mittelbar relevante Informationen sind bereits öffentlich verfügbar.

Im aktuellen Strommarktdesign sind Netzbetreiber für den stabilen Systembetrieb und Stromlieferanten (sog. Bilanzkreisverantwortliche) für eine jederzeitige Deckung ihrer Lieferverpflichtungen durch entsprechende Erzeugung verantwortlich. Dazu steht eine Reihe von verschiedenen Instrumenten zur Verfügung; dazu zählen ggf. auch Speicher. Hinzu kommen flexible Erzeugung aus erneuerbaren und konventionellen Anlagen, flexibler Verbrauch in Industrie, Gewerbe, privaten Haushalten und bei zunehmender Elektromobilität auch im Verkehr sowie der Austausch mit dem netztechnisch verbundenen Ausland.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Die jeweiligen einzelnen Akteure im Netzbetrieb und in der Versorgung werden aus diesem Instrumentenkasten die in technischer und ökonomischer Hinsicht jeweils effizienten Mittel einsetzen. Sofern einzelne Speichertechnologien in dieser Hinsicht besondere Vorteile aufweisen, werden sie ggf. entsprechend verstärkt eingesetzt. Die Entscheidung über Umfang und Häufigkeit liegt jedoch ausschließlich bei den o.g. jeweiligen Akteuren.

Aus Sicht des Gesamtsystems mit einem hohen bzw. wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien ist hingegen entscheidend, dass insgesamt genügend Potenzial in diesem Instrumentenkasten für den stabilen Systembetrieb besteht. Davon ist anhand des umfangreichen Versorgungssicherheitsmonitorings des Bundeswirtschaftsministeriums auf absehbare Zeit auszugehen. Angesichts vernetzter Strommärkte und -systeme in Europa kann Versorgungssicherheit dabei nur europäisch bewertet und gewährleistet werden.

Um insb. den an Markt ermittelten Bedarf an Speichertechnologien zum jeweiligen Zeitpunkt decken zu können, fördert die Bundesregierung Maßnahmen zur Forschung und Entwicklung von Energiespeichertechnologien. Derzeit geschieht dies seitens des Bundeswirtschaftsministeriums insb. im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms. Über Fortschritte im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms berichtet die Bundesregierung jährlich mit dem Bundesbericht Energieforschung.

Die im Antrag erfragten Szenarien bzw. Studien liegen in dieser Form nicht vor und können daher nicht übermittelt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium verweist in diesem Zusammenhang auf bereits veröffentlichte Studien, die auf die erfragten Anliegen des Antrags in geeigneter Form eingehen. Verwiesen wird insb. auf die umfangreichen Dokumente zu den Projekten "Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland" sowie "Auswirkungen der Klimaschutzziele und diesbezüglicher Maßnahmen auf den Energiesektor und den Ausbau der erneuerbaren Energien" (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/langfrist-und-klimaszenarien.html>) sowie auf den Bericht zur Versorgungssicherheit (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2019.html>) sowie das zugrunde liegende Gutachten (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/definition-und-monitoring-der-versorgungssicherheit-an-den-europaeischen-strommaerkten.html>).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ralf Sitte